

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement

Per E-Mail an:
cordelia.ehrich@bj.admin.ch

25. Oktober 2017

RRB-Nr.:	1101/2017
Direktion	Erziehungsdirektion
Unser Zeichen	DPE
Ihr Zeichen	
Klassifizierung	Nicht klassifiziert



Bundesgesetz über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum obenerwähnten Geschäft. Der Kanton Bern nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Kanton Bern begrüsst den Beschluss des Bundesrates, eine nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) zu schaffen, und stimmt dem Bundesgesetz über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution grundsätzlich zu.

Das konzipierte Modell baut auf Kompetenzen und Erfahrungen des 2011 geschaffenen Kompetenzzentrums für Menschenrechte auf und gewährleistet damit die Weiterführung der national und international anerkannten Arbeit dieses Kompetenzzentrums.

Namentlich begrüsst der Kanton Bern die Weiterführung der universitären Verankerung des NMRI. Wie das bisherige Konstrukt gezeigt hat, ist ein universitärer Hintergrund ein Garant dafür, dass nicht nur hochstehende Kompetenz vorhanden, sondern auch die notwendige analytische Distanz und politische Zurückhaltung gegeben ist. Eine wissenschaftlich untermauerte Argumentation und Information hilft, in teilweise heiklen Bereichen die Diskussion zu versachlichen und Standpunkte auf ihre Relevanz und Fundiertheit zu prüfen.

Den vom Bundesrat vorgesehenen Bundesbeitrag in der Richtgrösse von 1 Million Franken erachtet der Kanton Bern als angemessen, um die Aktivitäten der NMRI zu unterstützen. Die Erwartung, dass die Trägeruniversitäten einen Beitrag an die Bereitstellung der Infrastruktur leisten, erscheint dem Kanton Bern gerechtfertigt und die Universität Bern wird - als eine der Trägeruniversitäten - gerne bereit sein, einen solchen Beitrag zu leisten.

2. Anträge

Förderung und Schutz der Menschenrechte

Art. 3 Abs. 1 VE-MRIG ist folgendermassen zu ergänzen: „Die NMRI nimmt zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in der Schweiz folgende Aufgaben wahr: (...)“

Begründung:

Die „Pariser Prinzipien“ nennen neben der Förderung auch den Schutz der Menschenrechte. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Menschenrechtspraxis nicht linear weiterentwickelt, sondern dass diese Rechte auch geschützt werden müssen. Mit der Nennung des Schutzbegriffs werden keine spezifischen Aktivitäten stipuliert.

Monitoring der Menschenrechtslage

Das Monitoring der Menschenrechtslage in der Schweiz ist in die Aufgabenliste von Art. 3 Abs. 1 VE-MRIG aufzunehmen.

Begründung:

Wie Kapitel 1.1.1 des erläuternden Berichts des Bundesrats aufzeigt, wirken NMRI insbesondere durch „Forschung, *Monitoring*, Politikberatung, Menschenrechtsbildung und Sensibilisierung“ darauf hin, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern. In den in Art. 3 Abs. 1 VE-MRIG aufgeführten Aufgaben fehlt die explizite Nennung des Monitorings. Wir erachten es als wichtige Aufgabe der NMRI, die Menschenrechtssituation in der Schweiz aus der Perspektive des föderalen Staatsaufbaus zu beobachten, neue Herausforderungen und Entwicklungen in Recht und Praxis zu identifizieren und in geeignetem Rahmen zu thematisieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Verteiler

- Erziehungsdirektion
- Polizei- und Militärdirektion
- Staatskanzlei
- cordelia.ehrich@bj.admin.ch (als Word - und pdf - Datei)